

## Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

### Betreff

**Anhebung der Wertgrenze für beschränkte Ausschreibungen von Bauleistungen im Rahmen des Reformprojekts "Neugestaltung der Vergabeprozesse"**

### Beschlussorgan

Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales

Gremium	Datum
Wirtschaftsausschuss	01.03.2018
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales	12.03.2018

### Beschluss:

Für Vergaben nach der Vergabe- und Vertragsordnung von Bauleistungen (**VOB**) des Amtes für Straßen und Verkehrstechnik sowie für zwei Pilotmaßnahmen des Amtes für Brücken, Tunnel und Stadtbahnbau gelten im Rahmen des Reformprojekts „Neugestaltung der Vergabeprozesse“ ab dem Tag der Umsetzung der Pilotversuche folgende Wertgrenzen und Vorgaben:

- a) Freihändige Vergabe bis 100.000 € netto.  
(grundsätzlich durch Angebotsbeziehung)
- b) Beschränkte Ausschreibung bis 1 Mio. € netto.**
- c) Öffentliche Ausschreibung bis zum aktuellen EU-Schwellenwert  
(zur Zeit 5.548.000 Euro € netto).
- d) Bei Fördermaßnahmen wird grundsätzlich öffentlich ausgeschrieben.
- e) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der VOB.

## Haushaltsmäßige Auswirkungen

**Nein**

### Begründung:

Als ein Bestandteil der Verwaltungsreform „#wirfürdiestadt“ hat der Stadtvorstand am 12.12.2017 zur Beschleunigung von Vergabeverfahren und mit dem Ziel einer stärkeren Zusammenführung von Fachressourcen und Ergebnisverantwortung die Zuständigkeiten für die Abwicklung der Vergabeprozesse neu geregelt. Fachliche Entscheidungen in Vergabeprozessen wie die Wertung oder Zulassung von Angeboten sowie Nachtragsprüfungen und -verhandlungen sollen (nach Bewährung in einem einjährigen Pilotversuch) in den Baufachämtern getroffen werden. Dem Vergabebeamten obliegt weiterhin die rechtliche Beratung und Vertretung der Stadt in Beschwerde- und Rügeverfahren sowie die Richtlinienkompetenz, der Formulardienst und die Betreuung der elektronischen Vergabeassistenz (eVa).

Dieser Pilotversuch findet im Amt für Straßen und Verkehrstechnik sowie bei zwei Maßnahmen im Amt für Brücken, Tunnel und Stadtbahnbau (Fahrbahnsanierung Zoobrücke und Sanierung Mülheimer Brücke) statt.

Ein Bestandteil der Neuregelungen zur Beschleunigung der Vergabeverfahren ist die Anhebung der Wertgrenze für beschränkte Ausschreibungen.

Der Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen/Vergabe/Internationales hat am 15.06.2015, (TOP 10.4, Session-Nr.: 1609/2015) unter anderem folgenden Beschluss gefasst:

Für Vergaben im Bereich der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (**VOB**) gelten ab dem 01.10.2015 folgende Wertgrenzen und Vorgaben:

- a) Freihändige Vergabe bis 100.000 € netto.  
grundsätzlich durch Angebotsbeziehung
- b) Beschränkte Ausschreibung bis 500.000 € netto.**
- c) Öffentliche Ausschreibung bis zum aktuellen EU-Schwellenwert  
(zurzeit 5 Mio. € netto).
- d) Bei Fördermaßnahmen wird grundsätzlich öffentlich ausgeschrieben.
- e) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der VOB.

Hinsichtlich der beschränkten Ausschreibung (s.o. lit. b) hat das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes NRW mit Runderlass vom 06.12.2012 in Ziffer 7.2. nachfolgendes ausgeführt:

„Bei Bauleistungen können Vergabestellen bis zu einem vorab geschätzten Auftragswert in Höhe von 100.000 € ohne Umsatzsteuer eine freihändige Vergabe durchführen. Bis zu einem vorab geschätzten Auftragswert von **1.000.000 €** ohne Umsatzsteuer können sie bei Bauleistungen eine beschränkte Ausschreibung durchführen.“

Die Verwaltung schlägt daher vor, diesen Rahmen bei den Pilotprojekten und den Maßnahmen des Pilotamtes auszuschöpfen, da eine beschränkte Ausschreibung erfahrungsgemäß die Laufzeit um ein bis zwei Wochen verkürzt. Die Möglichkeit, beschränkte Ausschreibungen in Zukunft bis zu 1 Mio. € durchzuführen, soll dabei als Option bestehen bleiben und nicht den nach der VOB vorgegebenen Grundsatz der öffentlichen Ausschreibung aufheben. Vielmehr wird durch die Fachämter im Einzelfall entschieden, auch unterhalb dieser Obergrenze öffentlich auszuschreiben – zum einen, um den Markt zu sondieren, zum anderen auch, um das Preisgefüge immer wieder kritisch zu hinterfragen. Es gilt dabei, die Monopolstellung einzelner Firmen zu vermeiden.

Die Erfahrungen fließen in die spätere Ergebnisbewertung des Pilotversuches ein.

In Ziffer 9 des o.g. Runderlasses wird auf das Gesetz zur Korruptionsbekämpfung bei Vergabe öffentlicher Aufträge besonders hingewiesen. Zur Vermeidung von Manipulationen sind entsprechende organisatorische Maßnahmen zu treffen. Daher wird in beiden Ämtern eine Innenrevision eingerichtet, deren Aufgabenrahmen sich nach der zu diesem Zweck erlassenen Dienstanweisung richtet.

Bei Aufträgen öffentlicher Auftraggeber unterhalb des EU-Schwellenwertes ist nach den sogenannten Grundfreiheiten der EU grundsätzlich die sogenannte Binnenmarktrelevanz zu prüfen. Diese richtet sich nach Auftragsgegenstand, geschätztem Auftragswert, Besonderheiten des betreffenden Sektors und der geographischen Länge des Ortes der Leistungserbringung. Den Anforderungen des transparenten Zugangs zu öffentlichen Aufträgen im Sinne der Binnenmarktrelevanz wird genügt, wenn ein öffentlicher Teilnahmewettbewerb oder eine Öffentliche Ausschreibung durchgeführt wird. Alternativ kann auch eine Veröffentlichung der Beschaffungsabsicht unter Angabe der wesentlichen Punkte des Auftrags und des Vergabeverfahrens, mit einer angemessenen Frist vor Absendung der Vergabeunterlagen erfolgen. Da ein zweistufiges Verfahren keine Beschleunigung, sondern eine Verzögerung des Vergabeverfahrens bedeuten würde, wird bei bestehender Binnenmarktrelevanz öffentlich ausgeschrieben.

Die Praxis der vergangenen Jahre hat zwar gezeigt, dass bei den von den Ämtern vergebenen Bauleistungen weder bei EU-weiten Ausschreibungen noch bei nationalen öffentlichen Ausschreibungen Angebote von Firmen benachbarter Staaten eingegangen sind. Nach der Rechtsprechung lässt dies aber nicht den Schluss zu, dass die Binnenmarktrelevanz nicht gegeben ist. Vielmehr bedarf es jeweils einer dokumentierten Prüfung im Einzelfall, die von den Fachämtern durchzuführen ist.